



§ 1 Name, Sinn und Zweck

- Ziffer 1: Der Verein führt den Namen: **Skiclub Oberelchingen**
- Ziffer 2: Der Sitz des Vereins ist: Oberelchingen
- Ziffer 3: Der Verein verfolgt im Sinne § 52 AO 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Skisports zu fördern.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Ziffer 3a: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:
Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Skisports.
In den Sommermonaten betreibt der Verein sportliche Übungen zur Vorbereitung auf die Wintersaison.
Der Verein veranstaltet Versammlungen, Kurse, Wettbewerbe und gesellige Veranstaltungen.
Der Verein fördert die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Ziffer 4: Mitgliedschaft des Vereins:
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzungen an.
- Ziffer 5: Der Verein wird in das Vereinsregister aufgenommen

§ 2 Mitglieder

- Ziffer 1: Jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied im Verein werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Ziffer 2: Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft abgelehnt werden.
- Ziffer 3: Mitglieder, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 3 Rechte der Mitglieder

- Ziffer 1: Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Außerdem können sie alle, in § 6 dieser Satzung festgelegten Rechte ausüben, sowie Wünsche und Anträge vortragen.
- Ziffer 2: Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Mitglieder.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- Ziffer 1: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- Ziffer 2: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu Beginn eines Geschäftsjahres zu bezahlen.
- Ziffer 3: Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch erklärten Austritt, der nur mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende eines Geschäftsjahres durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann
 - b) Durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen diese Satzung oder einen satzungsgemäß gefassten Beschluss.
 - Wenn bewiesen ist, dass ein Mitglied dieses Vereins durch Verhalten oder Äußerungen dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet.
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
 - c) Durch Tod.
- Ziffer 4: Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des geschäftsführenden Vorstands. Innerhalb von 4 Wochen besteht gegen diesen Beschluss das Einspruchsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung dann endgültig ist.

§ 5 Organe des Vereins

- Ziffer 1: Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Ziffer 1: Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- Ziffer 2:
- Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
 - Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
 - Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- Ziffer 3: Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
 - Die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers dabei auch den Bericht der Kassenprüfer.
 - Die Entlastung des Vorstands.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Wahl des Vorstands.
 - Die Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.
 - Die Höhe der Gebühren und Beiträge sind jeweils im entsprechenden Sitzungsprotokoll festgelegt.
 - Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
 - Anträge
- Ziffer 3a: Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Ziffer 4: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Ziffer 5: Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Ziffer 6: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der



Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 7 Der Vorstand

- Ziffer 1: Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
- Ziffer 2: Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- Ziffer 3: Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Ziffer 4: Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, bei seiner evtl. Verhinderung zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- Ziffer 5: Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirats während einer Wahlperiode aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt, die jedoch nicht stimmberechtigt ist.
- Ziffer 5a: Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenverordnungen.
- Ziffer 6: Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandsitzungen ein. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 100,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf er der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.



- Ziffer 7: Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- Ziffer 8: Über die Sitzung des Vorstands, sowie aller vom Vorstand einberufenen Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Ziffer 9: Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich. Auftretende Unkosten können jedoch erstattet werden.

§ 8 Geschäftsjahr

- Ziffer 1: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gewinne etc.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- Ziffer 2: Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Ziffer 3: Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Ziffer 1: Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts-, oder Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- Ziffer 2: Eine eventuelle Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Ziffer 2a: In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder vier Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Oberelchingen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 1) zu verwenden.



Ziffer 3: Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die in §1 Ziffer 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde:

1. In der Gründungsversammlung vom 29. April 1977 in den Klosterbräustuben beschlossen.
2. Bei der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1987 in der Gaststätte "Krone" mit einer Satzungserweiterung (siehe dazu § 7 Ziffer 2) für den Eintrag in das Vereinsregister neu gefasst.
3. Bei der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2013 in den Klosterbräustuben mit einer Satzungsänderung (§ 7 Ziffer 1) für die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands und (§ 7 Ziffer 6) mit der Anpassung des Maximalbetrags auf 100 € bis zu dem der 1. Vorstand und im Vertretungsfall der 2. Vorstand alleine Geschäfte tätigen können neu gefasst.

Oberelchingen, den 3. Mai 2013

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierer

Schriffthführer

Beisitzer

Beisitzer